

Z 18
6

12

zur Gnade Gottes
gnaden Johannes Friderich
Hertzog zu Sachsen / Philipp
Landgrae zu Hessen / vnd
gemeiner Christlicher ei-
nung verordnete Krie-
gs Reth.

An Hertzogen Wilhelm
zu Bayern.

M. D. XLVI.
Den iiiij. Augusti.



IV. EX. D. M.





Ufer freuntlich/ auch vnterthenigen
willigen dienst / vnd was wir liebs
vnd gutsch vermögen allezeit zuvor.

Hochgeborner Fürst freuntliche
er lieber Vetter / Ohem / vnd gne-
diger Herr. Wir achten nicht von
nödtē sein E. L. vñ Fürstliche gnade

Der trefflichen grossen Kriegsrüstung / darinnen die
R. M. ein zeither gestanden / vnd noch steht zube-
richten / Dierweil E. L. vnd f. G. von der selben
allenthalben gut wissens tregt. Wie wol wir vns
nun bis daher gegen der R. M. alles vnterthenis-
gen gehorsams vngespart vnsers vermögens mit leis-
ung vnsrer schuldiger pflicht / vnd auch darüber/
erzeigt / vnd all vnsrer vleis / mühe / vnd arbeit / zu
erhaltung Gottes Ehre / auch Fried / vnd ruhe ei-
nigkeit / vnd lōblicher langhergebrachter Freiheit
Der Deudschchen Nation gerichtet / vnd vns also ei-
niger vngnade/ nicht versehen / So haben wir doch
vor guter zeit aus der R. M. auch derselben Res-
the selbs beschehener erclerung / vnd auch sonst von
ändern statlichen Orten / so viel vermercket / Das
die R. M. vns einen vngehorsam zulegt / vnd
vns vnterm schein desselben zuüberziehen / vnd zu
vergewaltigen / über das das wir nichts strefflichs
gehändelt/noch mit recht vberwunden / auch gegen
niemands gewalt gesibet / vnd do gleich einige vns
gehorsam surgewendet werden solt / welche vns doch
mit einigem grund nicht zngemessen werden mag.

So haben doch E. L. vnd f. G. freund-
lich

Ich vnde gnedig zuerachten / Das der R. M. mit
eiteler that ohn alle vorgehende verhore / vnde er
kenntnis des rechten gegen uns zuhandeln mit nichts
geziemet / odder gebüret.

Zu dem das es auch widder recht / des Heiligen
Reichs ordenung/vnd dazu widder R. M. franz's
furdische geschworne Obligation von iher Ml. vns
terstanden/vnd furgenommen wurden / auch bey voo
rigen Keisern / vnde Königen also nicht herkommen
sondern wo sie mit einem Fürsten etwas zuschaf
fen gehabt / so haben sie denselben furgesordert/
vnde beschuldiget.

Es wissen aber E. L. vnde F. G. sich freunt
lich / vnde gnedig zuerinnern welcher mas man sich
zu viel malen zuvor durch geschwinde Practick/vnd
anschlege vnterstanden die Freiheit der Deudschens
Nation zuuerdrücken / vnde zweiffeln nicht E. L.
vnde F. G. werden dieses des Keyser's rüstung aus
allen umbständen / vnde gelegenheit der sachen auch
nicht anders verstehen mögen ! Dann das sie nicht
allein zuuerdrückung dieser Stende Religion / son
dern zuuerlegung der freiheit der Deudschens Na
tion angefangen / vnde furgenomen sey.

Vnde wiewol wir E. L. vnde F. G. vor
der zeit nicht anders vermerkt haben / denn das sie
zuerhaltung solcher freiheit vnde Libertet geneigkt
wie dem E. L. uns den Landgrauen auf dersel
ben surgelegten Credens bey Doctor Gereon Say
ler

ler zu entpoten / das sie kein frembde Kriegsvolk
durchziehen lassen / noch wider vns sein wöllet
vnd vns also nicht versehen / das E. L. vnd F.
G. zuuerdrückung derselben einigeforderung gethan
haben solt / so werden wir doch glaublich bericht/das
sich E. L. vnd F. G. wider vns bewegen lassen
haben / profiant / Geschütz / Öffnung / vnd Pass
gegeben / vnd sonderlich des widderteils Rnecht in
E. L. vnd F. G. Vhestung legen lassen / welchs
wir doch nicht mit geringer beschwerung verstanden/
Haltenshalber das für/das E. L. vnd F. G. zu dem
selben durch den ungegründten vngelimpff/vnd vns
warhaftige zumessunge vermeinter vngehorsam vle
icht bewegt vnd gebraucht sey.

Aber dieweil E. L. vnd F. G. aus der vors
gehenden / vnd andern mehr statlichen vrsachen/
welche inn vnserm offenen ausschreiben dargethan
werden / klerlich erscheinen / auch aus allen vmbstans
den gnugsam zuuermercken ist / wie ganz geschwind
de / vnd vnbillich wider gemeine recht / denn
Reyserlicher Landtfrieden / Reichsabschieden/auff/
gerichten friede / vnd Friedstende / auch sonder ver/
trege / so die Reyserlich M. mit vns dem Churfürsten
zu Sachsen / vnd Landgrauen zu Hessen aller sas
chen halber gemacht sein. Dergleichen auch der
Reyserlichen M. aiestet geschworner Obligation mit
vns / vnd werenden Reichstag / dergleichen zuvor
nie gehöret gehandelt worden / vnd E. L. vnd
F. G. also klerlich befindet / das nicht allein dieser
Stende Religion/sondern auch die verdrückung der

2 iii Freiheit

Freiheit der Deudischen Nation gesucht wird / so
wollen wir vns freuntlich / vnd vntertheniglich
versehen E. L. vnd f. G. werden vns zuerhalt
tung solcher Fresheit/jr selbst / vnd der ganzen Deud/
schen Nation zu wolhart / vnd gute / hülff / rath/
forderung vnd beystandt erzeigen/ wie wir vns denn
zu E. L. vnd f. G. frem vorigem freuntlichen
vnd gnedigen erbieten nach/von wegen vnser gne/
digen Herrn / vnd öbern / versehen / vnd also dem
gegentheil alles des / so widder vnser notwendige
Defension furgenommen werden möchte / abwenden/
abrechen / vnd jhn daran verhindern.

Vnd bitten demnach E. L. vnd f. G
hierauff freuntlich / vnd vntertheniglich / sie woh
le erstlich die Keyserliche Knecht so in E. L. vnd
f. G. Stedte Rain / vnd Ingolstat gelegt sein
forderlich heraus verschaffen / odder vns als viel
macht daselbst einzulegen vergünnen.. Dergleich/
en auch das E. L. vnd f. G. vns den Pass
verstadten / auch Profiand im zimlichen geld vere
folgen lassen.

Vnd was vns / vnd vnserm Kriegsvolk/
von Volk / Geschütz / Geld / Puluer / vnd allein
andern nachzuolgen würde / das solchs keins wegs
außgehalten / sondern frey Passieren möge / vnd
vns solchs hiemit bey jren Fürstlichen werden vnd
ehren zuschreiben / Vnd riewol wir vns hierin kei
ner wegerung versehen / so bitten wir doch freunt/
lich vnd vntertheniglich / das vns E. L. vnd f.
G. hic

G. hic zwischen vnd nechst Sonnabent ire gemüe/
vnd meinung endtlich / klerlich / richtig / vnd
vnerdunkelt zuerkennen geben. Dann solt solchs
von E. L. vnd F. G. nicht beschehen / so hab
E. L. vnd F. G. zuerachten / was vnser not-
kurstt dagegen auch sein würde / welchs wir viel
lieber vmbgehen vnd F. G. allen
fremtlichen willen / vnd vnterthenige dienste beweis-
sen wolten. Auff welchem fall wir vns auch / fur
vns vnd vnserre gnedige Herrn öbern / vnd ihre
mituerwanten / auch helffer vnd helffers helffer
hiemit gegen E. L. vnd F. G. sampt den ihren
Inn bester form / vnd mas wie wir zu recht / vnd
sonst thun sollen / können / vnd mögen wollen.
verwaren. Darnach E. L. vnd F. G.
sich vnd die ihren mögen zurichten.
haben. Datum in vnserm Feldz-
lager bey Teiningen / / den
Dritten tag Augusti
Anno 1546.

psalmus 60

Wit Gott wölle wir thaten thun / Er wird vnser feinde untertreten.

psalmus 44

Durch dich wollen wir vnser feinde vmbstoßen / Inn deinem
Namen wollen wir untertreten die sich wider uns setzen.
Denk ich verlas mich nicht auff meinen Bogen / Vnd mein
Schwert kan mir nicht helffen.
Sondern du hilffest vns von vnsern Feinden / Vnd machest
zu schanden die uns hassen.
Wir wollen teglich rhämen von Gott / Vnd deinem Namen
Pangen zwiglich.




77 L 1059

ULB Halle
002 814 129

3

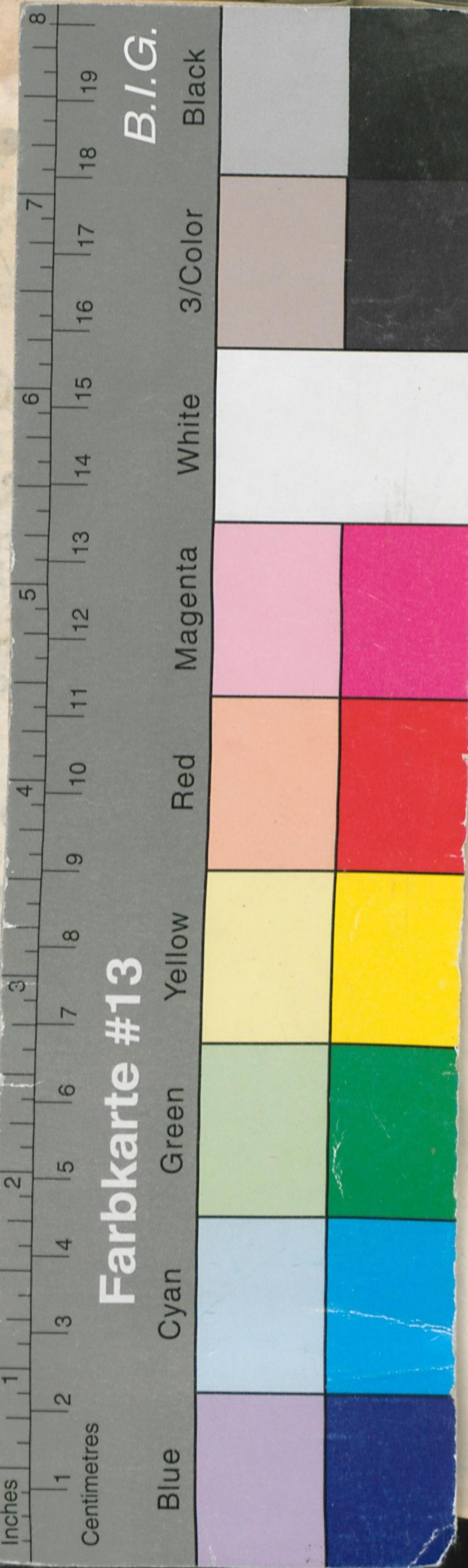


56.



Farbkarte #13

B.I.G.



12
**z. M. von Gottes
gnaden Johannes Friderich
Hertzog zu Sachsen / Philipp
Landgrae zu Hessen / vnd
gemeiner Christlicher ei-
nung verordnete Krie-
gs Rethen.**

**An Hertzogen Wilhelm
zu Bayern.**

**M. D. XLVI.
Den iiiij. Augusti.**